



Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Vorsitzenden
des Hauptausschusses
Herrn Prof. Dr. Bovermann

im Hause



Auskunft erteilt: Dr. Hans-Josef Thesling

Telefon: (0211) 884-2415
Fax: (0211) 884-3001
E-Mail: hans-josef.thesling
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: AL I

Düsseldorf, 19. November 2012

Sitzung des Hauptausschusses am 22. November 2012 Fortschreibung der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Kollege,

die Arbeitsgruppe Parlamentsinformation hatte in der 15. Wahlperiode unter Mitwirkung von Vertretern der Landesregierung Vorschläge entwickelt, um die Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung mit Stand vom 26. April 2010 fortzuschreiben. Auf die Darstellung des Leiters der damaligen Arbeitsgruppe Kuschke vom 2. Mai 2012 (Vorlage 15/2006) darf ich insoweit Bezug nehmen.

Diesem Anliegen Rechnung tragend habe ich in Abstimmung mit den Parlamentarischen Geschäftsführern aller Fraktionen die Landesregierung um Prüfung der Frage gebeten, ob eine entsprechende Fortschreibung der Vereinbarung in Betracht kommt. Die Landesregierung hat ihre Bereitschaft signalisiert.

Sie erhalten daher als Anlage zu diesem Schreiben den Textentwurf einer zwischen Landesregierung und mir abgestimmten fortgeschriebenen Parlamentsinformationsvereinbarung sowie eine synoptische Darstellung, aus der die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung ersichtlich sind.

Es ist beabsichtigt, die Vereinbarung in Kürze in Kraft zu setzen. Ich bitte Sie, den Entwurf dem Hauptausschuss mit dem Ziel vorzulegen, das skizzierte Vorgehen zu billigen. Ich weise darauf hin, dass mit den in Kraft tretenden Neuerungen der Wunsch aller Fraktionen der 15. Wahlperiode zeitnah umgesetzt werden kann, regelmäßige Berichte der Landesregierung zu subsidiaritätsrelevanten EU-Vorhaben zu erhalten. Zugleich eröffnet die geänderte Vereinbarung die Möglichkeit, weitere Maßnahmen zur Stärkung der Europafähigkeit des Landtags in verfassungs- und einfachgesetzlicher Hinsicht ohne den zeitlichen Druck zu unverzüglicher Umsetzung

eines Berichtswesens in der von mir geleiteten Arbeitsgruppe zur Novellierung der Geschäftsordnung und zur Stärkung des Parlamentarismus zu beraten.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa und Eine Welt sowie die Parlamentarischen Geschäftsführer der Landtagsfraktionen erhalten Durchschriften dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Gödecke', written in a cursive style.

Carina Gödecke

Geltende Vereinbarung (Fassung vom 27. April 2010, LT-Drs. 14/11070)	Änderungsvorschlag des Landtags
Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung	
	<i>Die „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ wird wie folgt geändert:</i>
	<i>1. Die Präambel erhält folgende Fassung:</i>
Der Landtag von Nordrhein-Westfalen – vertreten durch die Präsidentin des Landtages – und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen – vertreten durch den Ministerpräsidenten – schließen folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung.	Der Landtag von Nordrhein-Westfalen – vertreten durch die Präsidentin des Landtages – und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen – vertreten durch <u>die Ministerpräsidentin</u> – schließen folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung.
I. Vorhaben der Landesrechtsetzung	
	<i>2. Ziffer I. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:</i>
1. Das federführende Ministerium unterrichtet die Fraktionen des Landtags über Gesetzentwürfe der Landesregierung, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss der Ressortabstimmung zur Anhörung zugeleitet werden. Die Einbeziehung von Körperschaften außerhalb der Landesregierung in die Vorarbeiten zur Erstellung des Referentenentwurfs, vergleichbar der des eigenen nachgeordneten Bereichs, stellt noch keine Anhörung in diesem Sinne dar. Die Entwürfe werden in je zweifacher Ausfertigung für jede Fraktion zur Verfügung gestellt.	1. Das federführende Ministerium unterrichtet <u>den Landtag</u> über Gesetzentwürfe der Landesregierung, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss der Ressortabstimmung zur Anhörung zugeleitet werden. Die Einbeziehung von Körperschaften außerhalb der Landesregierung in die Vorarbeiten zur Erstellung des Referentenentwurfs, vergleichbar der des eigenen nachgeordneten Bereichs, stellt noch keine Anhörung in diesem Sinne dar.
2. Dies gilt entsprechend für die Entwürfe von Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen.	
	<i>3. In Ziffer I. wird nach der Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt:</i>
	<u>3. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich über die Existenz und den Inhalt von Ermächtigungen im Sinne von Art. 80 Abs. 4 GG, die zukünf-</u>

	<u>tig erteilt, inhaltlich verändert oder aufgehoben werden.</u>
	<i>4. In Ziffer I. wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:</i>
	<u>4. Die Landesregierung teilt dem Landtag möglichst frühzeitig ihre Absicht mit, aufgrund einer Ermächtigung im Sinne von Art. 80 Abs. 4 GG eine Rechtsverordnung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen und informiert den Landtag über den wesentlichen Inhalt der angestrebten Regelung.</u>
3. Die Landesregierung geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Entwürfe nicht zum Gegenstand von Initiativen aus der Mitte des Landtags oder von Beratungen im Landtag gemacht werden	<i>5. Die bisherige Ziffer I. Nr. 3 wird Ziffer I. Nr. 5.</i>
II. Beabsichtigte Staatsverträge und Verwaltungsabkommen	
	<i>6. Ziffer II. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:</i>
1. Beabsichtigt die Landesregierung, einen Staatsvertrag von erheblicher landespolitischer Bedeutung abzuschließen, so unterrichtet sie den Landtag hierüber unverzüglich, nachdem das Verfahren im Interministeriellen Ausschuss für Verfassungsfragen abgeschlossen ist. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich durch das federführende Ministerium und enthält auch den voraussichtlichen Text des Staatsvertrages.	1. Beabsichtigt die Landesregierung, einen Staatsvertrag abzuschließen, so unterrichtet sie den Landtag hierüber unverzüglich, nachdem das Verfahren im Interministeriellen Ausschuss für Verfassungsfragen abgeschlossen ist, <u>spätestens jedoch vier Wochen vor Unterzeichnung des Staatsvertrags.</u> Die Unterrichtung erfolgt schriftlich durch das federführende Ministerium; sie enthält den voraussichtlichen Text des Staatsvertrages <u>und stellt seinen wesentlichen Gegenstand und seine wesentliche Begründung dar.</u>
2. Der Landtag informiert die Landesregierung unverzüglich, wenn sich auf Grund der Unterrichtung Einwände ergeben, die zu einer Verweigerung der Zustimmung (Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung) führen könnten. Ist dem Landtag eine Befassung bis zur Unterzeichnung des Vertrages nicht möglich, so wird die Landesregierung hiervon sowie über die weitere Terminplanung unterrichtet. Die Landesregierung bemüht sich, die Terminplanung des Landtags zu be-	

rücksichtigen.	
	<i>7. Ziffer II. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:</i>
3. Die Regelungen in Ziffer II. 1. und 2. gelten entsprechend für Verwaltungsabkommen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.	3. Die Regelungen in Ziffer II. 1. und 2. gelten entsprechend für Verwaltungsabkommen.
4. Für die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrages oder eines Verwaltungsabkommens gelten die Bestimmungen in Ziffer II. 1. und 2. entsprechend.	
III. Angelegenheiten der Landesplanung	
Das federführende Ministerium unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben der Landesplanung, die für die Entwicklung des Staatsgebietes oder größerer Teile desselben von erheblicher Bedeutung sind.	
IV. Bundesratsangelegenheiten	
<p>1. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag fortlaufend zur frühzeitigen Unterrichtung über die im Bundesrat zur Beratung anstehenden Vorhaben jeweils umgehend</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Tagesordnung jeder Plenarsitzung des Bundesrates sowie b) die vom Sekretariat des Bundesrates zu jeder Bundesratsplenarsitzung erstellte Erläuterung zur Tagesordnung. <p>Zusätzlich werden dem Landtag unmittelbar die Termine der Sitzungen der Fachausschüsse des Bundesrates und deren Tagesordnungen mitgeteilt. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über Vorhaben einer Verfassungsänderung, die die Verlagerung von Kompetenzen im Verhältnis von Bund und Ländern zum Gegenstand hat.</p>	

	8. Ziffer IV. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
2. Bringt die Landesregierung eine eigene Bundesratsinitiative ein, so leitet sie dem Landtag unverzüglich einen Abdruck der Bundesratsdrucksache zu.	2. Bringt die Landesregierung eine eigene Bundesratsinitiative ein, so leitet <u>sie diese dem Landtag spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an den Bundesrat zu. Die Fristen des § 23 der Geschäftsordnung des Bundesrates sind zu berücksichtigen.</u>
3. Die Landesregierung erstattet dem Hauptausschuss des Landtages jährlich, bei besonderem Bedarf ggf. zwei- bis dreimal jährlich oder auf Antrag einer Fraktion schriftlich oder mündlich Bericht über die für das Land bedeutsamen Bundesratsangelegenheiten.	
V. Angelegenheiten der Europäischen Union	
	9. In Ziffer V. wird folgende Nr. 1 vorangestellt:
	<u>1. Die Landesregierung übersendet dem Landtag auf elektronischem Weg unverzüglich die ihr vom Bundesrat übermittelten Vorhaben der Europäischen Union. Die Unterrichtung erfolgt so rechtzeitig, dass dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme vor den Beratungen des</u>

	<u>Bundesrates verbleibt.</u>
	<i>10. In Ziffer V. wird folgende Nr. 2 vorangestellt:</i>
	<u>2. Offene Dokumente der Europäischen Union werden von der Landesregierung offen weitergegeben. Die Sicherheitseinstufung über eine besondere Vertraulichkeit wird vom Landtag beachtet.</u>
	<i>11. Ziffer V. Nr. 1 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:</i>
1. Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Termin den Landtag über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen, spätestens sobald sie der Landesregierung als förmlicher Entwurf eines Europäischen Rechtsakts vorliegen.	3. Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Termin den Landtag <u>in einem Berichtsbogen</u> über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes berühren.
	<i>12. In Ziffer V. wird nach Ziffer 3. folgende Nr. 4 eingefügt:</i>
	<u>4. Der Berichtsbogen enthält Angaben über den Inhalt des Vorhabens und die Zuständigkeit der Europäischen Union und gibt eine erste Einschätzung über die Vereinbarung des Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die zu erwartenden Folgen des Vorhabens für das Land, insbesondere zu Kosten, Verwaltungsaufwand, Umsetzungsbedarf und Kommunalverträglichkeit. Die Landesregierung teilt den voraussichtlichen Termin der Behandlung des Vorhabens im Bundesrat mit.</u>
	<i>13. In Ziffer V. wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:</i>
	<u>5. Die Landesregierung leitet dem Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt ferner den Berichtsbogen zu, den die Bundesregierung dem Bundesrat gemäß Ziffer II. Nr. 3 der Anlage (zu § 9) des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union übermittelt.</u>
	<i>14. Ziffer V. Nr. 2 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:</i>

<p>2. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die für die Interessen des Landes von erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p><u>6.</u> Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich <u>sowohl</u> über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union <u>als auch im Rahmen von im Vertrag von Lissabon geregelten Vertragsänderungsverfahren</u>, die für die Interessen des Landes von erheblicher Bedeutung sind.</p>
	<p><i>15. In Ziffer V. wird folgende Nr. 7 eingefügt:</i></p>
	<p><u>7. Die Landesregierung unterrichtet ferner über Vorschläge zum Erlass von Vorschriften gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Flexibilitätsklausel), die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegen oder bei denen der Bundesrat im Rahmen des Notbremsenmechanismus über ein Weisungsrecht verfügt.</u></p>
<p>3. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag halbjährlich die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit.</p>	<p><i>16. Die bisherige Ziffer V. Nr. 3 wird gestrichen.</i></p>
<p>4. Die Landesregierung legt zu Beginn eines jeden Jahres eine Bewertung des jeweiligen Legislativ- und Arbeitsprogramms der Kommission für das laufende Jahr und die daraus abgeleiteten europapolitischen Prioritäten der Landesregierung vor.</p>	<p><i>17. Die bisherige Ziffer V. Nr. 4 wird zu Ziffer V. Nr. 8.</i></p>
	<p><i>18. Die bisherige Ziffer V. Nr. 5 wird zu Nr. 9 und erhält folgende Fassung:</i></p>
<p>5. Im Hinblick auf die Beteiligung des Landtags an der Überwachung des Subsidiaritätsprinzips in der europäischen Union nach dem Protokoll Nr. 2 des Vertrages von Lissabon wird wie folgt verfahren:</p> <p>a) Im Rahmen der Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung nach Ziffer V.1. leitet die Landesregierung dem Landtag zeitnah alle im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems an den Bundesrat übermittelte Gesetzesinitiativen zu. Dabei wird das Ende der Acht-Wochen-Frist gemäß Art. 6 des o.g. Protokolls benannt.</p>	<p><u>9. Die Übermittlung des Berichtsbogens gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt bei Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union (Frühwarndokumente) spätestens drei Wochen nach Eingang des Frühwarndokuments bei der Landesregierung.</u> Die Landesregierung informiert den Landtag frühestmöglich über die beabsichtigte Positionierung der Landesregierung zu Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen im Bundesrat. Der Landtag sucht seinerseits vor einer Beschlussfassung hinsichtlich einer möglichen Subsidiaritätsrüge das Gespräch mit der Landesregierung.</p>

<p>b) Die Landesregierung informiert den Landtag frühestmöglich über die beabsichtigte Zustimmung der Landesregierung zu Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen im Bundesrat.</p> <p>c) Der Landtag sucht seinerseits vor einer Beschlussfassung hinsichtlich einer möglichen Subsidiaritätsrüge das Gespräch mit der Landesregierung.</p>	
<p>VI. Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, den Regionen sowie zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen</p>	
<p>1. Die Landesregierung unterrichtet durch das jeweils federführende Ministerium den jeweils zuständigen Ausschuss des Landtags über landespolitisch erheblich bedeutsame Ergebnisse der Fachministerkonferenzen (einschl. der Europaministerkonferenz), soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben sind. Gleiches gilt für die Staatskanzlei im Hinblick auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen.</p>	
	<p><i>19. Nach Ziffer VI. Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:</i></p>
	<p><u>2. Unabhängig von Nr. 1 wird die Landesregierung den Landtag auch über sonstige Ereignisse im Rahmen der unter diesen Abschnitt fallenden Zusammenarbeit informieren, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.</u></p>
<p>2. Die Landesregierung unterrichtet über die Schwerpunkte ihrer internationalen Arbeit, die der Auslandsarbeit der Staatskanzlei und aller Ministerien zu Grunde liegen. Die Staatskanzlei unterrichtet zudem in regelmäßigen Abständen über den Abschluss von Partnerschaften und Vereinbarungen oder Erklärungen mit ausländischen Staaten oder Regionen.</p>	<p><i>20. Die bisherige Ziffer VI. Nr. 2 wird Ziffer VI. Nr. 3.</i></p>
<p>VII. Vorlage schriftlicher Berichte an Ausschüsse</p>	

Gemäß dem Briefwechsel des Ministerpräsidenten mit der Präsidentin des Landtags vom 11. Dezember 2006 legt die Landesregierung dem jeweiligen Ausschuss grundsätzlich einen schriftlichen Bericht spätestens drei Tage vor der Ausschusssitzung vor, soweit dies durch den Ausschuss, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, spätestens 10 Tage vor der Ausschusssitzung erbeten wird.	
VIII. Grenzen der Unterrichtung	
Die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung findet dort ihre Schranken, wo dies aus Rechtsgründen und/oder zwingenden Gründen der Vertraulichkeit von Verhandlungen geboten ist.	
IX. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung	
1. Landtag und Landesregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.	
2. Die Landesregierung wird bei der Auslegung der Vereinbarung das Interesse des Landtages berücksichtigen, a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; b) auch dann Informationen zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtages wesentlich berühren.	
3. Eine Äußerung des Landtags zu einem Unterrichtsgegenstand wird die Landesregierung gemäß dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue in ihre Beratungen einbeziehen.	
4. Der Landtag wird bei der Auslegung der Vereinbarung berücksichtigen, dass der Landesregierung unter Be-	

<p>rücksichtigung der tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Art und Weise sowie des Inhalts und Umfangs der Informationsgewährung zusteht. Insbesondere müssen alle Mitglieder der Landesregierung die Gelegenheit haben, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtsgegenstand informiert zu werden.</p>	
<p>5. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtages bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten. Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Landesregierung geklärt werden.</p>	
<p>6. Bestehende individuelle Auskunfts- und Informationsansprüche der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen bleiben von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt.</p>	
<p>7. Der Landtag und die Landesregierung werden – unbeschadet einer gemeinsamen Überprüfung bei entsprechendem Anlass – jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung erforderlich ist.</p>	
<p>X. In-Kraft-Treten, Kündigung</p>	
<p>Diese Vereinbarung tritt am 1. September 2009 In Kraft. Sie kann zu Beginn einer jeden Legislaturperiode durch den Landtag oder die Landesregierung gekündigt werden.</p>	<p><i>21. Ziffer X. wird wie folgt gefasst:</i> X. In-Kraft-Treten, Evaluierung, Kündigung: Diese veränderte Vereinbarung tritt am XX.YY.2012 in Kraft. Nach Ablauf von 4 Monaten überprüfen Landtag und Landesregierung die Regelungen der Ziffern V.3 und V.4. Die Vereinbarung kann zu Beginn einer jeden Legislaturperiode durch den Landtag oder die Landesregierung gekündigt werden.</p>

Begründung

zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung.

zu Nr. 2

Die bestehende Unterrichtungspflicht der Landesregierung in Ziffer I Nr. 1 beschränkt sich auf eine Information der Fraktionen über Gesetzentwürfe der Landesregierung sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss der Ressortabstimmung zur Anhörung zugeleitet werden. Es ist zweckmäßig, stattdessen die Information an die Präsidentin des Landtags zu richten, um die Weiterleitung an die fachlich zuständigen politischen Gremien durch die Landtagsverwaltung zu gewährleisten. Diese Information erfolgt vor der Einbringung gemäß § 64 GO LT und bewirkt deshalb auch bei Mitteilung über den Präsidentin des Landtags keine verfahrensmäßigen Folgen über die Unterrichtung hinaus.

zu Nr. 3

Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz ermächtigt die Länder zu einer Regelung durch Gesetz, soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Durch die in Ziffer I. Nr. 3 vorgesehene Regelung informiert die Landesregierung den Landtag unverzüglich über die Existenz und den Inhalt solcher Ermächtigungen, die dem Landtag neue Gesetzgebungskompetenzen eröffnen. Diese Regelung setzt den Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 2. Juni 1997 in Bad Kleinkirchheim (Landtag Rheinland-Pfalz Drs. 13/1761) in die Parlamentsinformationsvereinbarung um.

zu Nr. 4

Von der 1994 in das Grundgesetz eingefügten Befugnis der Länder, gemäß Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz ordnungsvertretende Gesetze zu erlassen, ist bislang nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht worden. Der Regelfall ist die Regelung durch Rechtsverordnung des Landes. Die frühzeitige Information der Landesregierung über die beabsichtigte Umsetzung einer Ermächtigung im Sinne von Art. 80 Abs. 4 Grundgesetz ermöglicht es dem Landtag zu prüfen, ob eine Regelung durch Gesetz für erforderlich gehalten wird.

zu Nr. 5

Notwendige Folgeänderung der Nummerierung durch die Einfügung der neuen Nummern 3 und 4 in Ziffer I.

zu Nr. 6

Die Veränderung passt die Information bei Staatsverträgen in Umfang und Frist an das Niveau der Bayerischen Parlamentsinformationsvereinbarung (Ziffer III. Nr. 1 und 2 bay. VerPBG) an. Da gemäß Art. 66 S. 2 Landesverfassung für alle Staatsverträge die Zustimmung des Landtags erforderlich ist, soll eine frühzeitige Information ohne die bisherige Beschränkung auf Staatsverträge von erheblicher landespolitischer Bedeutung erfolgen. Die Bezugnahme auf den „vorläufigen“ Text des Staatsvertrags verdeutlicht, dass bis zur Unterzeichnung noch abschließende Änderungen erfolgen können.

zu Nr. 7

Die Streichung des Erfordernisses der erheblichen landespolitischen Bedeutung auch bei Verwaltungsabkommen synchronisiert die Maßstäbe für Staatsverträge und Verwaltungsabkommen. Damit kann eine im Einzelfall schwierige Feststellung des Grades der landespolitischen Bedeutung unterbleiben.

zu Nr. 8

Die Änderung präzisiert die Informationsfrist beim Einbringen einer Bundesratsratsinitiative des Landes.

zu Nr. 9

Durch die Zuleitung aller dem Bundesrat übermittelten Dokumente der Europäischen Union erhält der Landtag einen Überblick über die in der EU anstehenden Vorhaben. Um die Möglichkeit zu erhalten, eigene Aspekte und Positionen in das Prüfungsverfahren der Landesregierung im Hinblick auf die Beratungen im Bundesrat einbringen zu können, muss dem Landtag in der Regel vor der entsprechenden Sitzungswoche der Ausschüsse des Bundesrats, spätestens aber vor der Plenarsitzung des Bundesrates, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

zu Nr. 10

In Ziffer V. Nr. 2 wird eine Regelung zur besonderen Vertraulichkeit von Dokumenten der Europäischen Union verankert.

zu Nr. 11 und 12

Die Einführung eines Berichtsbogens nach dem Beispiel von § 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union Baden-Württemberg präzisiert die Form der Informationsvermittlung an den Landtag. Eine arbeitsökonomisch sinnvolle Handhabung der entsprechenden Unterrichtungen erfordert, die Pflicht zur Vorlage eines Berichtsbogens auf Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes berühren, zu beschränken. Dies sind Vorschläge für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union, die im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betreffen, in Einzelfällen auch andere Vorhaben der Europäischen Union.

zu Nr. 13

Nach Ziffer V. Nr. 5 stellt die Landesregierung dem Landtag den Berichtsbogen zur Verfügung, den die Bundesregierung dem Bundesrat übermittelt.

zu Nr. 14

Die Änderung von Ziffer V. Nr. 6 passt die Informationspflichten der Landesregierung an das im Vertrag von Lissabon geregelte Vertragsänderungsverfahren an.

zu Nr. 15

Die Änderung von Ziffer V. Nr. 7 erweitert die Informationspflichten der Landesregierung auf die im Vertrag von Lissabon geregelte Flexibilitätsklausel und den Notbremsenmechanismus des Bundesrats.

zu Nr. 17

Folgeänderung der Nummerierung

zu Nr. 18

Ziffer V. Nr. 9 greift Ziffer V. Nr. 5 der bestehenden Vereinbarung auf. Über die bisherige Regelung hinaus wird eine Frist zur Übermittlung der Berichtsbögen bei Frühwarndokumenten von drei Wochen nach Eingang des Dokuments bei der Landesregierung festgelegt. Die Berichtspflicht zur Zustimmung der Landesregierung im Bundesrat zu Subsidiaritätsrügen- und klagen wird auf jede Positionierung im Subsidiaritätsverfahren des Bundesrats ausgedehnt. Daraus resultiert eine Informationspflicht an den Landtag auch für den Fall, dass die Landesregierung im Bundesrat die Anträge anderer Bundesländer zu Klagen oder zu Rügen ablehnt.

zu Nr. 19

Ziffer VI. Nr. 2 erweitert entsprechend Ziffer VII. Nr. 2 der Bayerischen Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz die Berichtspflichten der Landesregierung zur Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, den Regionen sowie zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen auf Berichte, die nicht Gegenstand der Beratungen der Fachministerkonferenzen und der Ministerpräsidentenkonferenzen sind, und für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

zu Nr. 20

Folgeänderung der Nummerierung

zu Nr. 21

Ziffer X. enthält die Regelung zum In-Kraft-Treten der veränderten Vereinbarung, sowie die beibehaltene Kündigungsmöglichkeit zu Beginn einer jeden Legislaturperiode durch beide Vertragsparteien. Die Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Abänderung der Vereinbarung - etwa im Zusammenhang mit einer umfangreicheren Regelung, die nach dem Vorbild der Rechtslage in der Mehrzahl der Bundesländer auch die Landesverfassung einbezieht - bleibt unbenommen.

Die Einführung des Berichtsbogenverfahrens erfolgt zunächst als Pilotverfahren. Die Evaluierung soll gewährleisten, dass das neu eingeführte Verfahren zur Unterrichtung des Landtags mit Hilfe der Berichtsbögen die gewünschte arbeitsökonomisch sinnvolle Handhabung der entsprechenden Unterrichtungen ermöglicht.

Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen – vertreten durch die Präsidentin des Landtages – und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen – vertreten durch die Ministerpräsidentin – schließen folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung.

I. Vorhaben der Landesrechtsetzung

1. Das federführende Ministerium unterrichtet den Landtag über Gesetzentwürfe der Landesregierung, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss der Ressortabstimmung zur Anhörung zugeleitet werden. Die Einbeziehung von Körperschaften außerhalb der Landesregierung in die Vorarbeiten zur Erstellung des Referentenentwurfs, vergleichbar der des eigenen nachgeordneten Bereichs, stellt noch keine Anhörung in diesem Sinne dar.
2. Dies gilt entsprechend für die Entwürfe von Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen.
3. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich über die Existenz und den Inhalt von Ermächtigungen im Sinne von Art. 80 Abs. 4 GG, die zukünftig erteilt, inhaltlich verändert oder aufgehoben werden.
4. Die Landesregierung teilt dem Landtag möglichst frühzeitig ihre Absicht mit, aufgrund einer Ermächtigung im Sinne von Art. 80 Abs. 4 GG eine Rechtsverordnung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen und informiert den Landtag über den wesentlichen Inhalt der angestrebten Regelung.
5. Die Landesregierung geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Entwürfe nicht zum Gegenstand von Initiativen aus der Mitte des Landtags oder von Beratungen im Landtag gemacht werden

II. Beabsichtigte Staatsverträge und Verwaltungsabkommen

1. Beabsichtigt die Landesregierung, einen Staatsvertrag abzuschließen, so unterrichtet sie den Landtag hierüber unverzüglich, nachdem das Verfahren im Interministeriellen Ausschuss für Verfassungsfragen abgeschlossen ist, spätestens jedoch vier Wochen vor Unterzeichnung des Staatsvertrags. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich durch das federführende Ministerium; sie enthält den voraussichtlichen Text des Staatsvertrages und stellt seinen wesentlichen Gegenstand und seine wesentliche Begründung dar.
2. Der Landtag informiert die Landesregierung unverzüglich, wenn sich auf Grund der Unterrichtung Einwände ergeben, die zu einer Verweigerung der Zustimmung (Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung) führen könnten. Ist dem Landtag eine Befassung bis zur Unterzeichnung des Vertrages nicht möglich, so wird die Landesregierung hiervon sowie über die weitere Terminplanung unterrichtet. Die Landesregierung bemüht sich, die Terminplanung des Landtags zu

berücksichtigen.

3. Die Regelungen in Ziffer II. 1. und 2. gelten entsprechend für Verwaltungsabkommen.
4. Für die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrages oder eines Verwaltungsabkommens gelten die Bestimmungen in Ziffer II. 1. und 2. entsprechend.

III. Angelegenheiten der Landesplanung

Das federführende Ministerium unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben der Landesplanung, die für die Entwicklung des Staatsgebietes oder größerer Teile desselben von erheblicher Bedeutung sind.

IV. Bundesratsangelegenheiten

1. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag fortlaufend zur frühzeitigen Unterrichtung über die im Bundesrat zur Beratung anstehenden Vorhaben jeweils umgehend
 - a) die Tagesordnung jeder Plenarsitzung des Bundesrates sowie
 - b) die vom Sekretariat des Bundesrates zu jeder Bundesratsplenarsitzung erstellte Erläuterung zur Tagesordnung.

Zusätzlich werden dem Landtag unmittelbar die Termine der Sitzungen der Fachausschüsse des Bundesrates und deren Tagesordnungen mitgeteilt. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über Vorhaben einer Verfassungsänderung, die die Verlagerung von Kompetenzen im Verhältnis von Bund und Ländern zum Gegenstand hat.

2. Bringt die Landesregierung eine eigene Bundesratsinitiative ein, so leitet sie diese dem Landtag spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an den Bundesrat zu. Die Fristen des § 23 der Geschäftsordnung des Bundesrates sind zu berücksichtigen.
3. Die Landesregierung erstattet dem Hauptausschuss des Landtages jährlich, bei besonderem Bedarf ggf. zwei- bis dreimal jährlich oder auf Antrag einer Fraktion schriftlich oder mündlich Bericht über die für das Land bedeutsamen Bundesratsangelegenheiten.

V. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Landesregierung übersendet dem Landtag auf elektronischem Weg unverzüglich die ihr vom Bundesrat übermittelten Vorhaben der Europäischen Union. Die Unterrichtung erfolgt so rechtzeitig, dass dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme vor den Beratungen des Bundesrates verbleibt.
2. Offene Dokumente der Europäischen Union werden von der Landesregierung offen weitergegeben. Die Sicherheitseinstufung über eine besondere Vertraulichkeit wird vom Landtag beachtet.

3. Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Termin den Landtag in einem Berichtsbogen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes berühren.
4. Der Berichtsbogen enthält Angaben über den Inhalt des Vorhabens und die Zuständigkeit der Europäischen Union und gibt eine erste Einschätzung über die Vereinbarung des Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die zu erwartenden Folgen des Vorhabens für das Land, insbesondere zu Kosten, Verwaltungsaufwand, Umsetzungsbedarf und Kommunalverträglichkeit. Die Landesregierung teilt den voraussichtlichen Termin der Behandlung des Vorhabens im Bundesrat mit.
5. Die Landesregierung leitet dem Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt ferner den Berichtsbogen zu, den die Bundesregierung dem Bundesrat gemäß Ziffer II. Nr. 3 der Anlage (zu § 9) des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union übermittelt.
6. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich sowohl über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch im Rahmen von im Vertrag von Lissabon geregelten Vertragsänderungsverfahren, die für die Interessen des Landes von erheblicher Bedeutung sind.
7. Die Landesregierung unterrichtet ferner über Vorschläge zum Erlass von Vorschriften gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Flexibilitätsklausel), die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegen oder bei denen der Bundesrat im Rahmen des Notbremsenmechanismus über ein Weisungsrecht verfügt.
8. Die Landesregierung legt zu Beginn eines jeden Jahres eine Bewertung des jeweiligen Legislativ- und Arbeitsprogramms der Kommission für das laufende Jahr und die daraus abgeleiteten europapolitischen Prioritäten der Landesregierung vor.
9. Die Übermittlung des Berichtsbogens gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt bei Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union (Frühwarndokumente) spätestens drei Wochen nach Eingang des Frühwarndokuments bei der Landesregierung. Die Landesregierung informiert den Landtag frühestmöglich über die beabsichtigte Positionierung der Landesregierung zu Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen im Bundesrat.
Der Landtag sucht seinerseits vor einer Beschlussfassung hinsichtlich einer möglichen Subsidiaritätsrüge das Gespräch mit der Landesregierung.

VI. Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, den Regionen sowie zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen

1. Die Landesregierung unterrichtet durch das jeweils federführende Ministerium den jeweils zuständigen Ausschuss des Landtags über landespolitisch erheblich bedeutsame Ergebnisse der Fachministerkonferenzen (einschl. der Europaministerkonferenz), soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben sind.

Gleiches gilt für die Staatskanzlei im Hinblick auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen.

2. Unabhängig von Nr. 1 wird die Landesregierung den Landtag auch über sonstige Ereignisse im Rahmen der unter diesen Abschnitt fallenden Zusammenarbeit informieren, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.
3. Die Landesregierung unterrichtet über die Schwerpunkte ihrer internationalen Arbeit, die der Auslandsarbeit der Staatskanzlei und aller Ministerien zu Grunde liegen. Die Staatskanzlei unterrichtet zudem in regelmäßigen Abständen über den Abschluss von Partnerschaften und Vereinbarungen oder Erklärungen mit ausländischen Staaten oder Regionen.

VII. Vorlage schriftlicher Berichte an Ausschüsse

Gemäß dem Briefwechsel des Ministerpräsidenten mit der Präsidentin des Landtags vom 11. Dezember 2006 legt die Landesregierung dem jeweiligen Ausschuss grundsätzlich einen schriftlichen Bericht spätestens drei Tage vor der Ausschusssitzung vor, soweit dies durch den Ausschuss, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, spätestens 10 Tage vor der Ausschusssitzung erbeten wird.

VIII. Grenzen der Unterrichtung

Die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung findet dort ihre Schranken, wo dies aus Rechtsgründen und/oder zwingenden Gründen der Vertraulichkeit von Verhandlungen geboten ist.

IX. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Landtag und Landesregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.
2. Die Landesregierung wird bei der Auslegung der Vereinbarung das Interesse des Landtages berücksichtigen,
 - a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren;
 - b) auch dann Informationen zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtages wesentlich berühren.
3. Eine Äußerung des Landtags zu einem Unterrichtungsgegenstand wird die Landesregierung gemäß dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue in ihre Beratungen einbeziehen.
4. Der Landtag wird bei der Auslegung der Vereinbarung berücksichtigen, dass der Landesregierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Art und Weise sowie des Inhalts und Umfangs der Informationsgewährung zusteht. Insbesondere müssen alle Mitglieder der Landesregierung die Gelegenheit haben, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtungsgegenstand informiert zu werden.

5. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtages bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten. Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Landesregierung geklärt werden.
6. Bestehende individuelle Auskunfts- und Informationsansprüche der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen bleiben von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt.
7. Der Landtag und die Landesregierung werden – unbeschadet einer gemeinsamen Überprüfung bei entsprechendem Anlass – jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung erforderlich ist.

X. In-Kraft-Treten, Evaluierung, Kündigung

Diese veränderte Vereinbarung tritt am XX.YY.2012 in Kraft. Nach Ablauf von 4 Monaten überprüfen Landtag und Landesregierung die Regelungen der Ziffern V.3 und V.4. Die Vereinbarung kann zu Beginn einer jeden Legislaturperiode durch den Landtag oder die Landesregierung gekündigt werden.